

Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 25.08.2001, zuletzt geändert mit Beschluss der Kammerversammlung vom 26.10.2019.

Präambel

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 25. August 2001 eine Meldeordnung nach § 4 Abs. 3 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) beschlossen. Nach diesem Gesetz regelt die Kammer in ihrer Meldeordnung das Nähere zum Meldeverfahren und legt die zur Überwachung der Berufstätigkeit erforderlichen Angaben und Nachweise fest.

§ 1 Meldepflicht

- (1) Verpflichtet, sich bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu melden, sind
 1. Mitglieder dieser Kammer,
 2. Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes, wenn sie ihren Beruf in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben,
 3. Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Vertrag gleichgestellten Staat angehören oder als Staatsangehörige eines Drittstaates wegen besonderer Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind, wenn sie ihren Beruf in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben.
- (2) Ihrer Meldepflicht nachzukommen haben Kammermitglieder innerhalb eines Monats, die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen innerhalb von fünf Tagen jeweils nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen.

§ 2 Erstmeldung

¹Die meldepflichtigen Personen erstatten ihre erste Meldung nach Aufnahme ihrer psychotherapeutischen Berufstätigkeit in Niedersachsen, indem sie den von der Kammer eingeführten und auf ihrer Internetseite bereitgestellten Meldebogen ausfüllen und der Kammer zuleiten. ²Sie haben ihre Meldung unter Angabe von Ort und Tag zu unterschreiben.

§ 3 Änderungsmeldung, Abmeldung

¹Ändern sich Umstände, die nach § 5 in der Meldung anzugeben sind, so hat die meldepflichtige Person dies innerhalb der in § 1 Abs. 2 geregelten Frist der Kammer schriftlich mitzuteilen. ²Gibt eine meldepflichtige Person ihre psychotherapeutische Berufstätigkeit in Niedersachsen nicht nur vorübergehend auf oder zieht sie aus Niedersachsen fort, so hat sie dies innerhalb der Fristen nach § 1 Abs. 2 der Kammer anzuzeigen. ³§ 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Meldung über eine einheitliche Stelle und in elektronischer Form

Erstmeldungen, Änderungsmeldungen und Abmeldungen nach den §§ 2 und 3 können der Kammer über einen einheitlichen Ansprechpartner sowie auch elektronisch übermittelt werden.

§ 5 Angaben zur Erfüllung der Meldepflicht

- (1) Zur Erfüllung der Meldepflicht hat die meldepflichtige Person folgende Angaben zu machen:
 1. Familienname, Vorname(n), Geburtsname, Geschlecht Akademische Grade, Genehmigung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades
 2. Persönliche Angaben: Geburtsdatum, Geburtsort / -staat, Staatsangehörigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, Dienstanschrift, Privatanschrift, dienstliche und private Telefonnummer, E-Mail-Adresse
 3. Approbation gem. § 2 und § 12 des Psychotherapeutengesetzes bzw. Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes
 4. Angabe zur Berufsausbildung und zur staatlichen Berufszulassung
 5. Zulassung oder Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung (§ 95 Abs. 10 und 11 SGB V), Fachkundenachweis, Nachweis einer Zweitabrechnungsgenehmigung gemäß § 6 bzw. § 7 der Psychotherapievereinbarung
 6. Angaben zur Berufsausübung
 7. Angabe der Psychotherapeutenkammer(n) in der/denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und/oder in der/denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht
 8. Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung
 9. Für Psychotherapeut*innen in Ausbildung: Beginn der praktischen Ausbildung
- (2) Im Meldebogen können darüber hinaus unter Hinweis auf die Freiwilligkeit weitere Angaben abgefragt werden.

§ 6 Nachweispflicht

- (1) Die meldepflichtige Person hat Ihre Befugnis zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5) und ihre Berufshaftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) zugleich mit ihrer Meldung, im Falle einer Änderung dieser Umstände zugleich mit der Änderungsmeldung, nachzuweisen.
- (2) Die Kammer kann verlangen, dass die Approbation oder die Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) durch Vorlage der Originalurkunde oder einer amtlich beglaubigten Abschrift oder Kopie nachgewiesen wird.
- (3) Die meldepflichtige Person hat den Beginn seiner praktischen Ausbildung durch Vorlage eines vom Ausbildungsinstitut unterschriebenen Formulars entsprechend der Anlage 1 dieser Ordnung nachzuweisen.
- (4) Bei berechtigten Zweifeln kann die Kammer die Vorlage der Originalurkunde und - soweit erforderlich - weitere Nachweise verlangen.

§ 7 Zwangsgeldfestsetzung

Zur Durchsetzung der die meldepflichtige Person nach § 4 HKG betreffenden Pflichten kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2.500 € festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 26.10.2019

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Anlage 1: Nachweis über den Beginn des praktischen Teils der Psychotherapieausbildung

Nachweis über den Beginn des praktischen Teils der Psychotherapieausbildung

Mitgliedsnummer: «Mitgliedsnummer»

«Titel» «Titelzusatz» «Briefanrede» «Nachname»
«Straße»
«Plz» «Ort»

Ziel der Psychotherapieausbildung:

- () Psychologischer Psychotherapeut/in
- () Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in

Beginn der **praktischen** Ausbildung (Datum): TT. MM. JJJJ
(ambulante Behandlungsfälle unter Supervision)

Ausbildungsinstitut (Name / Ort): _____

Ort, Datum

Stempel + Unterschrift des Institutsleiters

Wichtiger Hinweis: Veränderungen des Ausbildungsverhältnisses (z. B. erfolgreicher Abschluss, Fortsetzung in einem anderen Bundesland oder Beendigung) müssen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.